

**2789. Baulinien.** Der Gemeinderat Oerlikon legte mit Datum vom 17. Dezember 1931 zwei Pläne über die Abänderung der südlichen Baulinie der Schwamendingerstraße beim „Lindenhof“ zur Genehmigung vor. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 9. Dezember 1931 ist zu entnehmen, daß gegen die vom Großen Gemeinderat Oerlikon am 31. Oktober 1931 beschlossene und im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 13. November 1931 publizierte Aufhebung der süd-

lichen Baulinie der Schwamendingerstraße zwischen „Lindenhof“ und projektierter Dörflistraße und die Neufestsetzung ihrer Einmündung in die projektierte Dörfli- und Breitestraße keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Die bisherige Baulinie, welche der Regierungsrat am 29. Februar 1912 genehmigt hat, fiel an der betreffenden Stelle der Schwamendingerstraße I. Klasse, Nr. 5, mit der Trottoirgrenze zusammen. Durch Zurücklegung der Baulinie um 4 m wird der Abstand von 17,5 m auf 21,5 m erweitert. An der projektierten Dörflistraße, sowie in Kat.-Nr. 898 werden die Baulinien zur Verbesserung der Verkehrsübersicht abgerundet und zurückgelegt. — Bemerkungen sind zur Vorlage nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Großen Gemeinderat Oerlikon am 31. Oktober 1931 festgesetzten Abänderungen der Baulinien der Schwamendinger- und projektierten Dörflistraße werden nach der Vorlage des Gemeinderates vom 17. Dezember 1931 genehmigt.

II. Vorstehende Genehmigung ist gemäß § 16 des Baugesetzes durch den Gemeinderat öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oerlikon mit Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.